

Steiger/ nicht nach Gunst/ sondern dem Bergwerck zum besten / vermöge ihrer Pflicht angenommen und zu jeder Zeche einer oder mehr nach gelegenheit bestellet werden/ dieselben sollen ihrer Arbeit treulich warten/ die Häuer nebenst andächtigen Gebeth umb den Seegen Gottes und abwendung alles Unheils/ zu fleißiger Arbeit anhalten/ damit sie auch vor ihr Lohn denen Gewercken gehörige Arbeit erstatten/ und zu dem ende alle Morgen frühe umb 5. Uhr auff- und in der Grube sich befinden/ die Schiefer recht und rein gewinnen/ keine Zeche versetzen/ oder sträfflich zu Schaden bauen/ Steiger und Arbeiter denen obgesetzten Beampten/ und ihren Schichtmeistern gehorsam und gefolig seyn/ da Sie des Bergwercks Schaden befinden/ alsbald warnen und ansagen/ So ein Knecht seiner Arbeit nicht wartete/ dasselbe den Geschwornen zu gebührlicher Bestrafung anzeigen / auch keine unnöthige Feyertage/ noch gute Montage machen/ noch vor ende der Schicht/ von ihrer Arbeit ausfahren / und dieses alles bey Vermeidung unnachlässlicher Straffe. Sonst soll kein Schiefer Häuer/ Sinker/ Haspler/ noch Junge mit Arbeit versehen werden/ er habe denn an Eydes statt zugesaget/ diese Ordnung/ so viel einem jeden betrifft/ treulich zu halten / welche Arbeiter aber von angenommener Arbeit entweichen / und nicht/ wie sich gebühret/ abkehren würden/ die sollen ohne des jentzen Willen / von des Beding oder Arbeit sie abgestanden/ auff keiner Zeche gefördert / und noch darzu vom BergRichter bestraffet werden. So auch ein Arbeiter in der Gruben / oder an anderer derer Gewercken Arbeit/ ein Gliedmaß/ Arm oder Bein brechen / und in dergleichen Fällen Schaden nehme / so soll derselbe von der Zeche / ob die Fündig/ auff 8. Wochen das Lohn nebenst dem Arztageld/ von einer Zuputz Zeche aber vier Wochen Lohn und das Arztageld genieffen.

Articul. XV.

Von Lädern und Höhl-Fuhrleuten.

Es sollen die Läder schweren / die Schiefer so viel ihnen möglich nicht höher oder niedriger/ dann dem Hauptbrethe gleich / in Stück zu laden / würde aber unrecht geladen / mögen die Schieferhäuer dieses dem BergVoigt und Geschwornen angeben/ und so die es also befunden / den Läder darumb straffen/ bey Ladung der Schiefer / soll auch der Läder acht haben/ daß nicht mehr denn zwey Bergmänner Schiefer in die Höhlen auffschütten / und so solches übergangen bey seiner gethanen Pflicht / dem BergVoigt es anmelden / der so dann den Ubertreter umb i. fl. unnachlässlich bestraffen soll; Wo aber kein Schiefer gelanget / und man nicht Stücken haben kan/ so soll an die Endbrether denen Hauptbrethern gleich / auffgesetzt werden; Auch sollen die Höhl Knechte und Fuhrleute mit den Höhlen oder sonst in andere Wege gefährlicher Weise nicht umgehen / auch keine gute Schiefer in die bösen Wege werffen / noch in der Nacht fahren bey Leibes Straffe.

Articul. XVI.

Von Höhlen/ und Höhlmachen.

Umit auch der Höhlen halber kein Betrug begonnen werde/ so soll
 D alle